

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Einleitung]

[urn:nbn:de:bsz:31-327074](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327074)

Verfassung

Unseren evangelischen Oberkirchenrath, eine die Kirchenzucht und ihre Ausübung regelnde Verordnung auszuarbeiten, um solche der nächsten General-Synode vorlegen zu können.

Mit dem Vollzuge dieser Unserer allerhöchsten Entschliezung wird Unsere oberste evangelische Kirchenbehörde hiermit beauftragt.

Gegeben Karlsruhe den 14. Februar 1856.

Friedrich.

Wächmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Maurer.

Nr. 890—91. Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf die im Hauptberichte der evangelisch-protestantischen General-Synode vom Jahr 1855 enthaltenen Anträge und Wünsche derselben, insoweit sie äußere Kirchenverhältnisse betreffen, und auf den deßfalls erstatteten unterthänigsten Vortrag Ihres Ministeriums des Innern vom 27. Mai d. J., Nr. 6312, zu beschließen, wie folgt:

1. Hinsichtlich des Cultus.

1. Die Eheschließung betreffend.

- a) Der Antrag, das provisorische Gesetz vom 6. November 1846, Regierungsblatt Seite 317, die Eingehung einer Ehe von Staatswegen bei einem vorhandenen anerkannten kirchlichen Hindernisse betreffend, wieder herzustellen oder in anderer Weise Fürsorge zu treffen, habe im Hinblick auf die §§. 19 und 60 der Eheordnung zur Zeit auf sich zu beruhen;
- b) bezüglich der von der General-Synode als unangemessen gerügten Vorlesung der Landrechtsätze 212—226 an die Brautleute unmittelbar vor der kirchlichen Trauung haben die Ministerien des Innern und der Justiz in Erwägung zu ziehen, auf welche andere Weise dem L. R. = G. 75 in dieser Beziehung genügt werden könne.